

Merkblatt zum Personaleinsatz

Richtlinie „Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“ - Förderbereich C) - STABIL

1. Ausgaben für Projektpersonal

Voraussetzung für den Erfolg von STABIL ist der Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal. Im Projekt kommen Projektleiter, Sozialpädagogen, Personal im Werkstattbereich (Ausbilder oder Werkstattpädagogen) sowie Lehrkräfte zum Einsatz.

Der Personalschlüssel ist der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Personalwechsel innerhalb der Laufzeit sind möglichst zu vermeiden. Sofern ein Personalwechsel dennoch erforderlich ist, so ist dieser ohne Verzug schriftlich anzuzeigen und die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Sofern allgemeinbildender Unterricht nicht durch fest angestelltes Personal abgedeckt werden kann, ist im Einzelfall der Einsatz von Honorarkräften möglich. Die Notwendigkeit ist in jedem Einzelfall zu beantragen und ausführlich zu begründen. Der Einsatz von Honorarkräften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Folgende Qualifikationen sowie Fähigkeiten hat das Projektpersonal für die beschriebenen Tätigkeiten aufzuweisen:

Bei der **Projektleitung** wird mindestens ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erwartet. Darüber hinaus werden

- soziale Qualifikation, insbesondere die Fähigkeit zur Führung der Projektgruppe unter Berücksichtigung der Zielgruppenspezifika,
- Erfahrungen in der Projektarbeit,
- Beherrschen der Projektmanagement-Instrumente und deren Anwendung,
- Belastbarkeit und Anpassungsfähigkeit: Arbeiten unter Zeitdruck, Umgang mit Widerständen und Konflikten sowie
- Kommunikationsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit, Überzeugungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungshärte und -geschick erwartet.

Bei dem im Werkstattbereich als **Ausbilder oder Werkstattpädagogen** eingesetzten Personal wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Der Ausbilder oder Werkstattpädagoge muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld, in dem er fachlich anleiten und mitarbeiten soll, verfügen.

Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung. Die geforderte berufliche Erfahrung gilt auch als erfüllt, wenn die Tätigkeit eines Ausbilders innerhalb der letzten 3 Jahre bereits für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einer Produktionsschule, einem STABIL-Projekt oder einer Jugendwerkstatt ausgeübt wurde.

Bei dem **Lehrpersonal** wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z.B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung nachweisen.

Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert.

Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Kenntnisse des und Umsetzung von Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Beim **Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) oder Psychologie erwartet.

Weiterhin zulässig sind Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte muss eine einschlägige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachgewiesen werden.

Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) mit ein.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 3 Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Hinweise:

Sollte im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung kein Personal mit den o.g. Anforderungen verfügbar sein, so ist auch der Einsatz von anderen Fachkräften zulässig sofern diese über einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit der Zielgruppe verfügen (mindestens 5 Jahre).

Der Einsatz von Fachkräften ohne die o.g. Anforderungen ist schriftlich anzuzeigen und die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Einsatz des beantragten Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen.

Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.